

Transparenz und Sicherheit für Ihre Unterstützung

Gut zu wissen: Die folgenden Tipps und Infos erklären, wie Ihre Hilfe ankommt und wie Sie Ihren Beitrag gestalten können.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Hinweise

- **Spenden** (bitte „Spende“ im Verwendungszweck angeben) sind in jeder Höhe möglich und werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.
- **Zuwendungen** (bitte „Zuwendung“ im Verwendungszweck angeben) sind ab 1.000 € möglich. 50% davon erhöhen das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen, 50% werden unmittelbar für aktuelle Zwecke der Stiftung verwendet.
- **Beträge ohne Angaben** im Verwendungszweck werden bis zu einer Höhe von 999,99 € als Spende verwendet. Ab einer Höhe von 1.000,00 € gilt der Betrag als Zuwendung.
- **Ihre Spende oder Zuwendung ist steuerlich abzugsfähig. Beträge bis 300,00 €** können Sie einfach mittels Einzahlungsbelegs oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Vermerken Sie dazu bitte die Steuernummer der Stiftung „HAUS DER STIFTER – Stiftergemeinschaft der Stadtparkasse Augsburg“ auf Ihrem Beleg oder Kontoauszug. Sie lautet 218/1001/85101. **Ab einer Spende oder Zuwendung von 300,01 €** erhalten Sie eine Zuwendungsbescheinigung. Bitte geben Sie dazu im Verwendungszweck Ihre vollständige Adresse an.
- **Vertrag zu Gunsten Dritter oder Bezugsberechtigung.** Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zu Gunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit. Wenden Sie sich hierfür bitte an unsere Stiftungsberaterin Frau Susanne Stippler.
- **Zuwendung durch Erben.** Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.
- **Testamentarische Zuwendung / Namensstiftung.** Mit Ihrer testamentarischen Zuwendung oder einer eigenen Namensstiftung können Sie sich dauerhaft engagieren. Die Zuwendung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit. Ein juristischer Berater wird empfohlen.

Tipp:

Gleichzeitig spenden UND stiften! Mit Ihrer Zuwendung ab 1.000 Euro an die Fuggerei Förderstiftung sind Sie gleichzeitig Spender **und** Stifter.